

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 28 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.07.2022 | Jahrgang 2022 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|--------------------------|---|-----|
| 30.06.2022 | Stadt Halver | Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver – Einleitung, Entwurf und öffentliche Auslegung | 724 |
| 01.07.2022 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung - Öffentliche Auslegung- | 726 |
| 11.07.2022 | Stadt Iserlohn | Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154/1 „Rauhe Hardt / Ost“ | 729 |
| 11.07.2022 | Stadt Iserlohn | Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Letmathe – Bahnhof / Lennebrücke“ | 730 |
| 05.07.2022 | Stadt Altena (Westf.) | Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses | 732 |
| 05.07.2022 | Stadt Altena (Westf.) | Tagesordnung einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses | 732 |
| 11.07.2022 | Stadt Iserlohn | Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraße und des Platzes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 405 Ehemalig Hänsel Textil | 733 |
| 11.07.2022 | Stadt Iserlohn | Allgemeinverfügung über die Benennung des neuen Platzes an der Stadtspange West in Letmathe | 735 |
| 04.07.2022 | Stadt Menden (Sauerland) | Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied | 737 |



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver – Einleitung, Entwurf und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2022 gemäß § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen der Stadt Halver gemäß § 35 (6) BauGB, für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet, wird eingeleitet.
2. Die Satzung erhält die Bezeichnung: „Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver“.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird, entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan, festgesetzt.
4. Auf die Durchführung einer Bürgerversammlung wird verzichtet.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird auf Grundlage der Begründung vom 04.05.2022 als Entwurf beschlossen.
6. Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver vom 04.05.2022 öffentlich auszulegen nach § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver liegt im Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Ennepetalsperre (Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetalsperre) in der Wasserschutzzone II.

Der Schutzzonenbegünstigte, die Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) sah die beantragten Bauvorhaben kritisch und stellte eine Befreiung vom Verbot nach WSG-VO nicht in Aussicht.

Eine Genehmigungsfähigkeit für sonstige Bauvorhaben nach § 35 (2) BauGB im Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung in Ober Buschhausen ist damit nicht gegeben. Die 1. Änderung der Satzung ist damit nicht zielführend und entbehrlich.

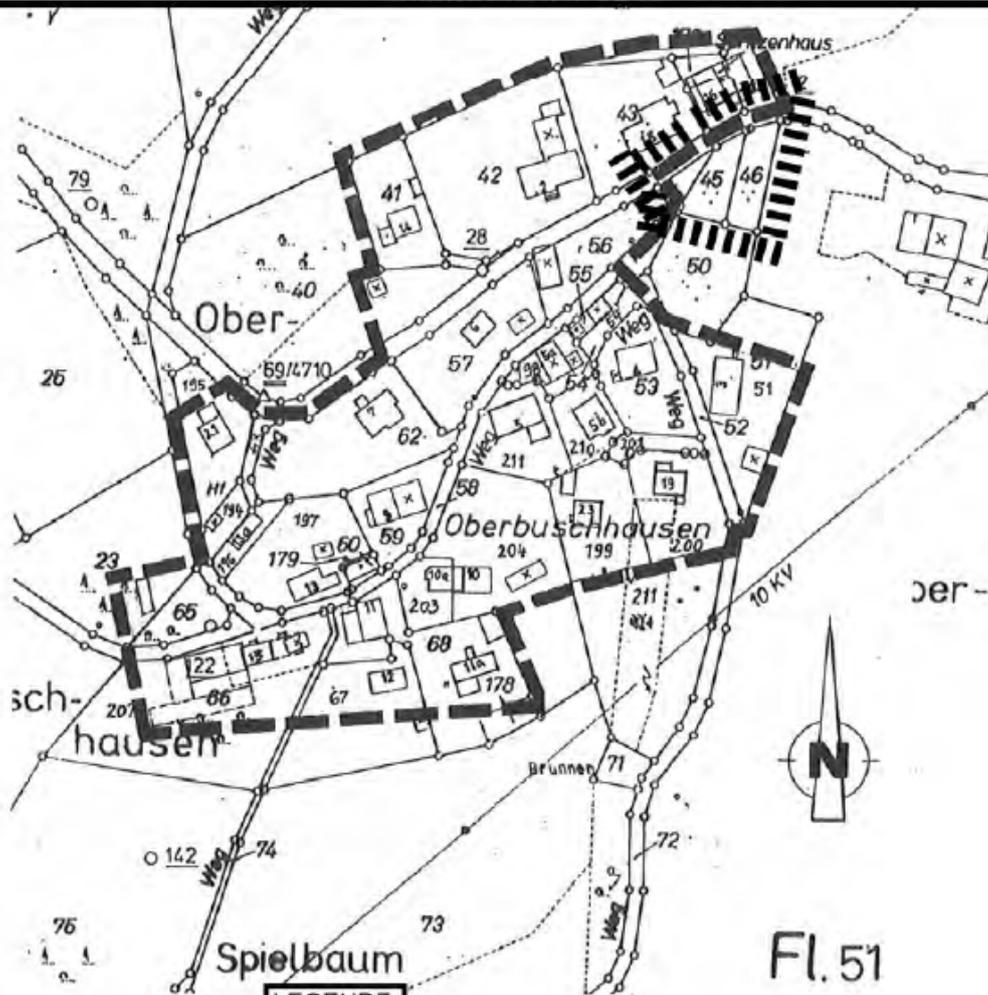
Mit der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver soll der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 51 Teile der Flurstücke 45, 46, 58 und 123.

Das Plangebiet wird

- im Westen und Norden durch die vorhandenen Straßen und
- im Süden und Osten durch Grünflächen begrenzt.

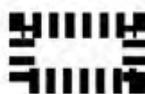
**Satzung über die Aufhebung der
1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung
für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver
gemäß § 35 Absatz 6 BauGB
Maßstab 1 : 2000**



LEGENDE



Abgrenzung des Geltungsbereiches der bestehenden Satzung Ober Buschhausen



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver

Der vom Rat beschlossene Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen liegt gemäß § 13 (2) Nr. 2 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit

21.07.2022 bis 22.08.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (schriftlich oder per E-Mail an post@halver.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) S. 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 35 (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung sind.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen wird nicht in einer Bürgerversammlung vorgestellt oder erörtert, da durch die Aufhebung lediglich der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt wird.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung und zum Entwurf der Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.07.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Thienel
(1. Beigeordneter)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
3. Die Begründung vom 23.05.2022 ist beigelegt.
4. Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ und die Begründung vom 23.05.2022 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für die Erweiterung des momentanen Betriebsgrundstücks eines im Gewerbe- und Industriegebiet Oeckinghausen ansässigen Unternehmens, zu schaffen. Vor dem Hintergrund einer vorrangigen Innenentwicklung zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von unerschlossenen Flächen im Außenbereich entspricht das Vorhaben der Betriebserweiterung dem städtebaulichen Ziel.

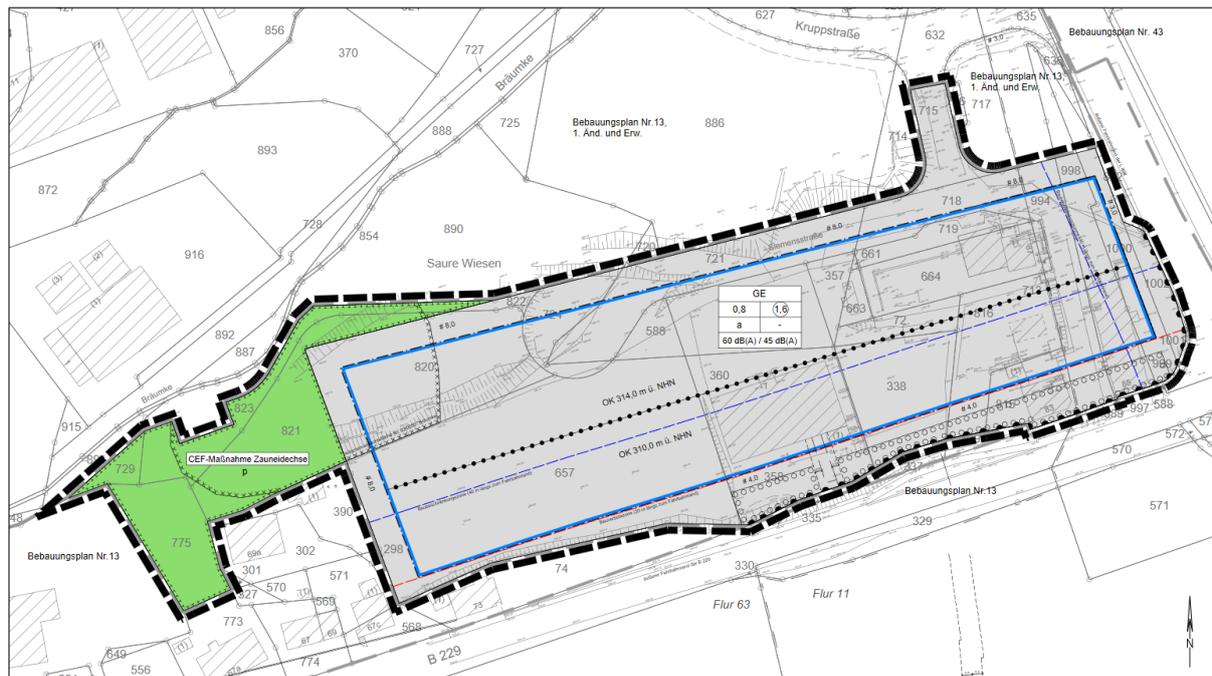
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Südosten des Gewerbe- und Industriegebiets Oeckinghausen und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 11 die Flurstücke 994 (teilweise), 998 (teilweise), 1000 (teilweise) und 1002 sowie Flur 63 die Flurstücke 72, 338, 357, 358, 360, 588, 656 (teilweise), 657, 661, 663, 664, 713, 715, 718, 719, 721, 724, 729, 775, 815, 816, 820, 821, 822 und 823.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Kruppstraße, eine Gehölzfläche sowie eine Waldfläche,
- im Osten durch die L 868 (Bruch),
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch Gewerbegebietsflächen mit eingestreuter Wohnbebauung begrenzt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, 7. Änderung:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ liegt einschließlich der Begründungen und der dazugehörigen Fachbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.07.2022 bis 22.08.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (schriftlich oder per E-Mail an post@halver.de).

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründungen. Inhaltlich sind die Schutzgüter Mensch, Biotopbestand, Tiere und Pflanzen, Landschafts-/Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter berücksichtigt worden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|---|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Dortmund | Zum Immissionsschutz. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen, Olpe | Zu Bodendenkmälern und Bodenfunden. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Lüdenscheid | Zu Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz, Grünordnungsmaßnahmen, Bepflanzungen Gehölz- und Waldbestand, Radverkehr, Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, Lüdenscheid | Zu Altlastenverdachtsfläche und Bodeneingriffe. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | PLEdoc GmbH, Essen | Zu planexternen Ausgleichsmaßnahmen. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen | Zu Erschließung, Einfriedung und Entwässerung. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Westnetz GmbH, Spezialservice Gas vom 18.02.2022 | Zu Schutzanweisungen und Bepflanzungen bzgl. der vorhandenen Erdgashochdruckleitungen |
| Begründung | H+B STADTPLANUNG, Köln | Begründung vom 23.05.2022 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter und zum Immissionsschutz. |
| Begründung | UWEDO – UMWELTPLANUNG Dortmund | Umweltbericht vom Mai 2022 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter |
| Fachplanung (Anlage 1 der Begründung) | Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum | Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zur 7. Änd. des Bebauungsplans Nr. 13 vom Mai 2022 |
| Fachplanung (Anlage 2 der Begründung) | UWEDO - UMWELTPLANUNG Dortmund | Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) vom Mai 2022 zu Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten und zu Artenschutzmaßnahmen. |
| Fachplanung (Anlage 3 der Begründung) | Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Wipperfürth | Bericht zur nutzungsorientierten Gefährdungsabschätzung für den nördl. Grundstücksbereich des Bauvorhabens vom April /Mai 2018 |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.07.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Thienel
(1. Beigeordneter)



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154/1 „Rauhe Hardt / Ost“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154/1 „Rauhe Hardt / Ost“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 17.05.2022 beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 08.07.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften den Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 11.07.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Weiterführung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 ist daher auf Grundlage der Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebiets nicht mehr zielführend. Der am 23.06.2022 gefasste Aufstellungsbeschluss wurde aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Iserlohn, 11.07.2022

Michael Joithe
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Letmathe – Bahnhof / Lennebrücke“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.06.2020 zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Letmathe – Bahnhof / Lennebrücke“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Aufhebungsbeschlusses.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans war die Steuerung der weiteren städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Pater und Nonne“ im Eingangsbereich zum Stadtteil Letmathe.

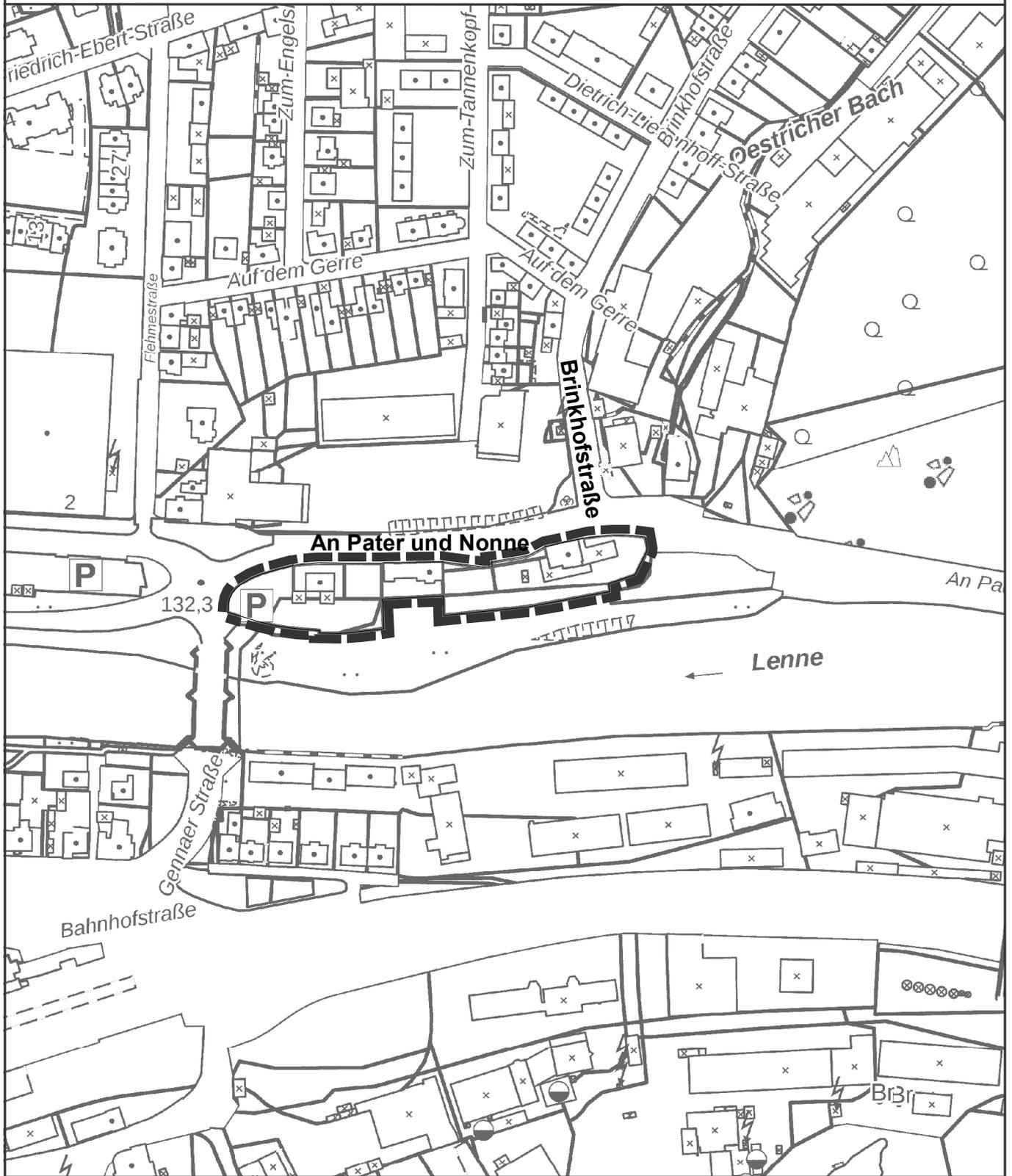
Durch den Bau der südlich gelegenen Lennepromenade hat der Bereich in den letzten Jahren eine wesentliche Aufwertung erfahren. Diese positive Entwicklung soll sich im nordwestlich angrenzenden Bereich ebenfalls fortsetzen. Daher war im Bereich der 4. Änderung geplant, als Art der baulichen Nutzung hier statt Mischgebiet zur weiteren Steigerung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festzusetzen.

Im Rahmen eines Bauantrags wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt auf, dass bereits die Orientierungswerte für Mischgebiete in Bezug auf Verkehrslärm um 17db(A) tags und 16 db(A) nachts überschritten werden. Passive Schallschutzmaßnahmen für eine Wohnbebauung sind zwingend erforderlich. Bei Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebiets würden die Überschreitungen noch deutlicher ausfallen.

Bebauungsplan 162

Letmathe - Bahnhof / Lennebrücke

4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **-----**



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**8. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 18.07.2022, 17:00 Uhr,
im großen Ratssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Haupt-
ausschusses vom 11.04.2022
2. Mitteilungen
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Haupt-
ausschusses vom 11.04.2022
2. Vergabeangelegenheit
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 05.07.2022

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 18.07.2022, 18:00 Uhr,
im Rathaus, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des
Rechnungsprüfungsausschusses
vom 20.01.2022
2. Stellungnahme zum Prüfbericht der
(GPA-NRW) 2020
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 05.07.2022

Köster
Vorsitzende

Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraße und des Platzes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 405 Ehemalig Hänsel Textil

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses vom 28.04.2022 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Die neue Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 405 Ehemalig Hänsel Textil wird in „Am Teutoburger Platz“ und der neue Platz als „Teutoburger Platz“ benannt.

Begründung:

Durch den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 405 Ehemalig Hänsel Textil ist eine neue Erschließungsstraße und ein neuer Platz entstanden. Es sind bereits einige Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich genehmigt worden, so dass es erforderlich wird entsprechende Anschriften zu vergeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

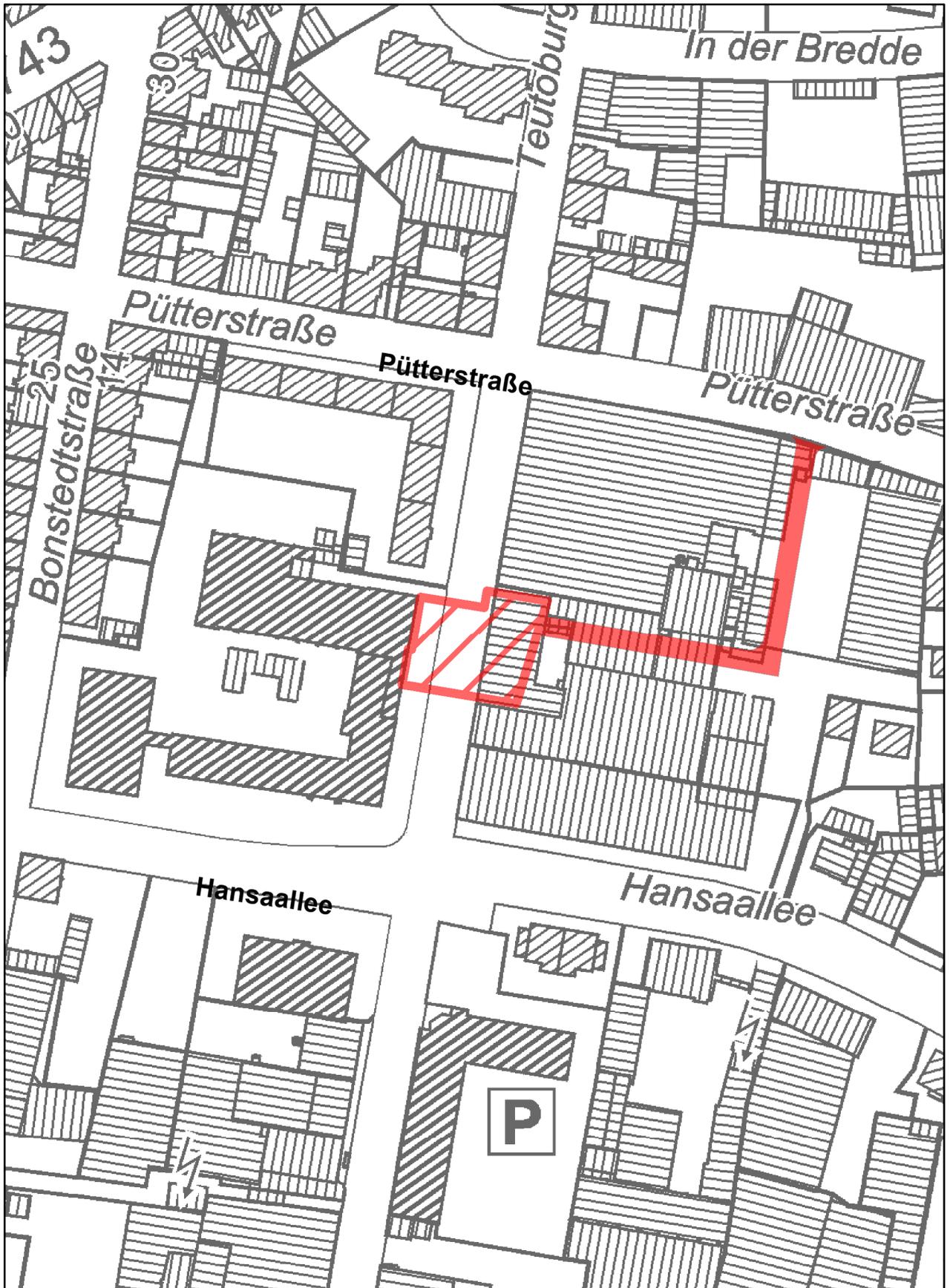
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 11.07.2022

STADT ISERLOHN
(Joithe)
Bürgermeister



 Am Teutoburger Platz

 Teutoburger Platz

1:1.500

Allgemeinverfügung über die Benennung des neuen Platzes an der Stadtspange West in Letmathe

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses vom 07.06.2022 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Der neue Platz an der Stadtspange West in Letmathe wird Fingerhutsplatz benannt.

Begründung:

Durch die Fertigstellung der Stadtspange West ist ein attraktiver innerstädtischer Platz mit hoher Aufenthaltsqualität entstanden. Dieser Platz ist nun benannt worden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

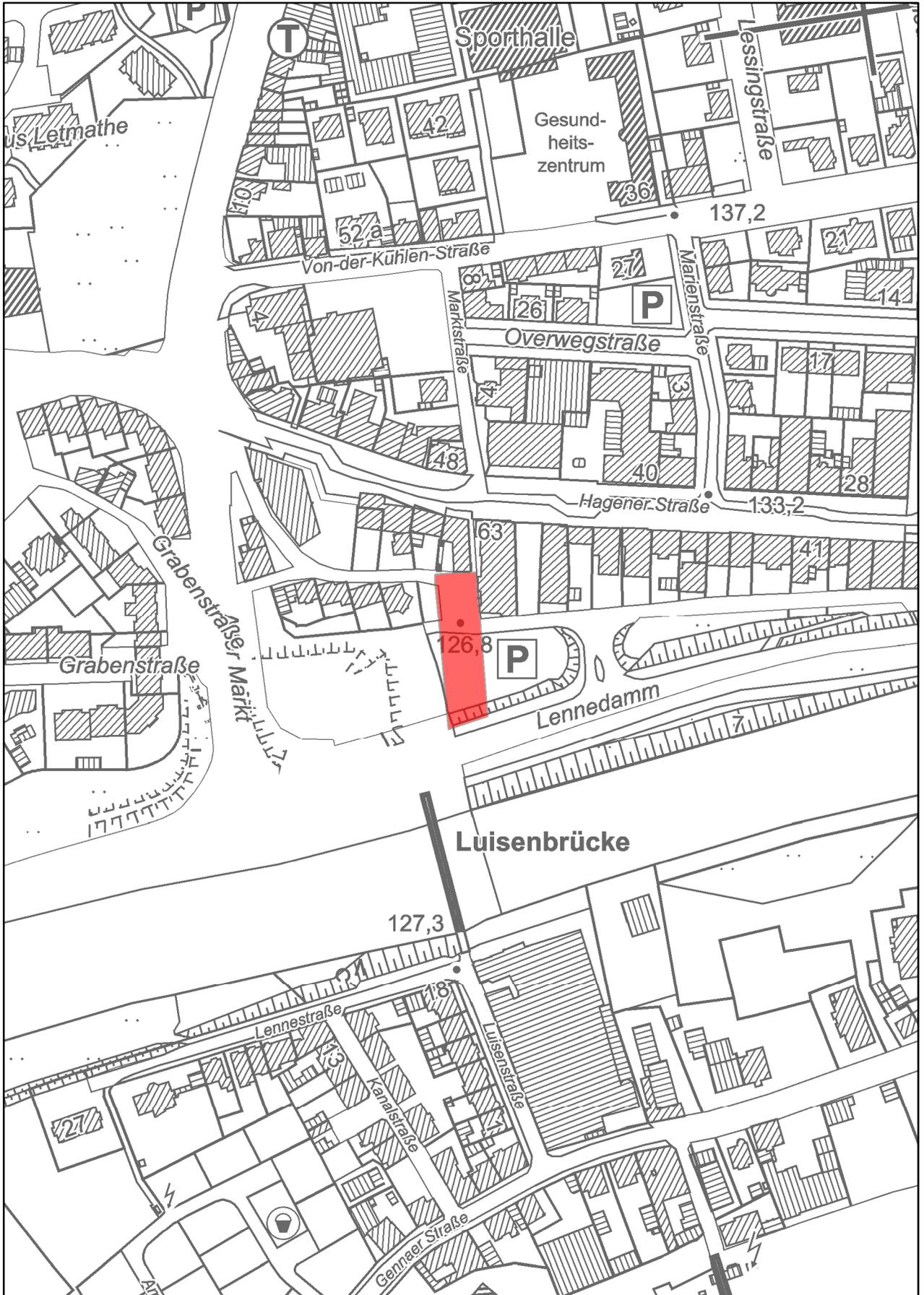
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 11.07.2022

STADT ISERLOHN
(Joithe)
Bürgermeister



 Fingerhutsplatz

1:2.500



**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland)
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden
(Sauerland)

**Herr Peter Gregel, peter.gregel@gmx.de,
58706 (Sauerland), DIE LINKE**

ist am 16.06.2022 verstorben.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Ge-
setzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-
Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S.
509/SGV.NRW. 1112) zuletzt geändert durch Artikel
1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S.
312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020

**Frau Janine Winzer, janine.winzer@web.de,
58706 Menden (Sauerland), DIE LINKE**

festgestellt.

Frau Winzer hat das Mandat mit Erklärung vom
28.06.2022 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats
nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Die-
ser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A
128, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) münd-
lich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 04.07.2022

Stadt Menden (Sauerland)
Der Bürgermeister als Wahlleiter

In Vertretung

gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internet-
seite der Stadt Menden (Sauerland) unter
<https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.